
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung
zu dem
Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung
von Verbrauchsteuergesetzen sowie zum Änderungsantrag der Frak-
tionen CDU/CSU und SPD zur Umwandlung der Zentralstelle für Fi-
nanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) in
eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion“
Bundestag-Drs. 19/25697
im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
am 22. Februar 2021

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen wie folgt Stellung.

Mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen werden im Wesentlichen Vorgaben aus EU-Richtlinien (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) und die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



(Abl. L 256 vom 5. August 2020, S. 1-9) in nationales Recht umgesetzt. Dies hat jedoch weitreichende Auswirkungen auf den Zoll, insbesondere auf die Sachgebiete B – Abgabenerhebung der Hauptzollämter.

Die neben den redaktionellen Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften, den Aktualisierungen der Verweise auf europäische Vorschriften und der Anpassung der Steueraussetzungsverfahren an die Zollverfahren erforderlichen Änderungen werden als nicht geringfügig betrachtet. Ganz im Gegenteil: mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgen weitreichende Änderungen:

Wesentliche Neuerungen sind die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren - Excise Movement and Control System - (EMCS).

Daneben sind nunmehr Steuerbegünstigungen für die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgesehen.

Darüber hinaus werden die Möglichkeit für eine Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware eröffnet, die Regelung von Mehrmengen bei der Beförderung unter Steueraussetzung ermöglicht und die Möglichkeit geschaffen bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Rahmen des Steueraussetzungsverfahrens bei weiteren Verbrauchssteuerarten eine entstandene Steuer zu erstatten bzw. zu erlassen.

Des Weiteren wird ein Steuerbefreiungstatbestand für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers aus dem Tabaksteuerrecht auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen.

Im Alkoholsteuergesetz wird zum Zweck der Klarstellung das Verbot, privat zu brennen, konkretisiert.

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Außerdem wird ein Zertifizierungssystem für rechtlich und wirtschaftlich unabhängige (Klein-)Produzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt.

Im Energiesteuergesetz wird die Fiktion, dass keine Energiesteuer entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass ein Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, aufgenommen. Um die missbräuchliche Verwendung von steuerfreien Energieerzeugnissen als Kraftstoff oder Heizstoff zu verhindern, wird zusätzlich eine Regelung für Fälle eingefügt, in denen der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht nachgewiesen werden kann.

Die bisher in der Energiesteuerverordnung verortete Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte wird als Anspruchsnorm in das Energiesteuergesetz überführt. Parallel wird die Steuerentlastung für NATO-Streitkräfte auch in das Stromsteuergesetz aufgenommen.

Zu dem Entwurf nimmt der BDZ wie folgt Stellung:

I. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

In Abschnitt A.VI.3 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand heißt es:

„Für die sukzessive Anpassung verschiedener IT-Verfahren (z.B. EMCS, BISON, TIGER, SEED, MoeVe) und des Bürger- und Geschäftskundenportals der Zollverwaltung durch externe Dienstleister entstehen der Zollverwaltung in den Jahren 2020 bis 2023 IT-Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 936 000 Euro.

Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden. Die Ausgaben hierfür betragen einmalig rund 2 052 000 Euro.“

„Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 08 ausgeglichen werden.“

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Zum einen berücksichtigt die Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht die Vielzahl an weiteren Aufgaben, die mit der beabsichtigten Gesetzesänderung einhergehen. Zum anderen wird außer Betracht gelassen, dass es sich teilweise um dauerhafte Mehraufwände handelt.

Bereits jetzt besteht eine erhebliche Arbeitsbelastung im Verbrauchsteuerbereich der Hauptzollämter, aber auch insgesamt beim Zoll. Ein Ausgleich im Einzelplan 08, statt einer tatsächlichen Aufplanung, wird daher ausdrücklich kritisiert. Eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans bei einem insgesamt höheren Bedarf ist nicht zielführend.

Zudem spiegelt der dargestellte Personalaufwand bei Weitem nicht den tatsächlichen Mehrbedarf, der die Umsetzung des Gesetzesentwurfs verursacht, wider. Wie bereits oben dargestellt erfolgen erhebliche Rechtsänderungen. Diese führen dazu, dass Erlaubnisse umgestellt werden müssen, aber auch -z.B. durch die Schaffung neuer Steuerbefreiungstatbestände oder Erlaubnisvorbehalte-, dass neue Erlaubnisse erteilt werden müssen. Sowohl das Antragsverfahren als auch die danach erforderliche Pflege der Erlaubnis durch regelmäßige Überprüfungen (beispielsweise in Hinblick auf die erhobene Sicherheit, Anordnung von Steueraufsichtsmaßnahmen etc.) verursachen einen dauerhaft erhöhten Personalbedarf nicht nur in den Sachgebieten B, sondern auch beim Sachgebiet D (Prüfungsdienst) der Hauptzollämter. Hierbei handelt es sich nicht um die erforderlichen Umstellungen von Erlaubnissen, sondern um neu zu erteilende Erlaubnisse aufgrund von zu erwartenden Anträgen von Beteiligten. Unter II. sind weitere Punkte, die zu einem dauerhaft erhöhten Personalbedarf beim Zoll führen, aufgeführt. Auch der Entwurf benennt diesen Mehrbedarf teilweise: *„Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf zusätzliche Steuerbegünstigungen vorgesehen. Zum einen wird ein Steuerbefreiungstatbestand für Hochschulen aus dem Tabaksteuergesetz in die übrigen Verbrauchsteuergesetze (außer in das Energie- und das Stromsteuergesetz) übertragen, sofern die Hochschulen verbrauchsteuerpflichtige Waren für wissenschaftliche Zwecke beziehen. ... Zum anderen ist auf Grund der Systemrichtlinie eine Steuerbefreiung für Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der GSVP vorgegeben.“*

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Dennoch sieht der Entwurf lediglich vor, dass die Umstellung der Erlaubnisse (nicht hingegen für die Neuerteilungen von Erlaubnissen etc.) durch befristet eingestellte Tarifbeschäftigte (27 AK, 1 Jahr) erledigt werden soll. Hierzu heißt es: *„Durch die im Jahr 2023 in Kraft tretenden Änderungen sind einmalige Überprüfungen und Änderungen/Umstellungen/Widerrufe zu den bestehenden Erlaubnissen bzw. Neuerteilung von Erlaubnissen sowie weitere einmalige Anpassungsarbeiten in verschiedenen Bereichen erforderlich. Da diese Aufgaben nicht vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können, soll im Jahr 2023 hierfür externes Personal (insgesamt rund 27 AK (Tarifgruppe E 9b bis E 12)) befristet für ein Jahr eingestellt werden.“*

Die marginale Aufplanung von 4 AK mD soll lediglich den Mehraufwand aus der Umsetzung der Alkoholstrukturrichtlinie für die Verpflichtung zur Erteilung von Bescheinigungen für kleine unabhängige Erzeuger decken.

Die übrigen Mehraufwände sollen durch das vorhandene Personal erledigt werden. Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu: *„Weitere zusätzliche, jährliche Personalausgaben ergeben sich nicht, da die sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können.“*

Diesem Ansatz wird ausdrücklich widersprochen. Vielmehr müssen statt der vorgesehenen befristeten Einstellungen unbefristete Einstellungen in einer wesentlich höheren Anzahl erfolgen. Zudem berücksichtigt die befristete Einstellung für ein Jahr nicht die erforderliche Einarbeitungszeit der neuen Beschäftigten. In Anbetracht der enormen Aufgabenzuwächse wird insgesamt viel zu wenig Personalaufwand geltend gemacht. Scheinbar sind dem Gesetzgeber die weitreichenden Änderungen bewusst, da diese ausführlich dargelegt werden. Einzelnen betrachtet fällt die jeweilige Änderung ggf. nicht wesentlich ins Gewicht. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Änderungen (Auflistung s.o.) in allen Verbrauchsteuergesetzen und der hohen Anzahl an Beteiligten in diesem Bereich ist eine derartige Personalplanung nicht hinnehmbar. Die Arbeitsbelastung in den Sachgebieten B, Fachgebiete 2, der Hauptzollämter, ist bereits jetzt stark erhöht. Denn auch in der Vergangenheit waren bei Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich, die damit verbundenen Aufwände mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Beispielhaft sei hier die Einführung des Alkoholsteuergesetzes genannt, mit der das Branntweinmonopolgesetz abgelöst wurde. Die Umstellungen der Erlaubnisse mussten mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden und sind bis heute nicht gänzlich abgeschlossen.

Dies ist nicht länger verantwortbar. Diese Situation führt darüber hinaus dazu, dass die Sachgebiete B, Fachgebiete 2, zwar rechnerisch nach der Kosten- und Leistungsplanung mehr oder minder ausreichend ausgestattet sind, das vorhandene Personal die tatsächliche Arbeitsbelastung jedoch nicht deckt. Gerade die Ausstattung der Sachgebiete B der Hauptzollämter ist von enormer Wichtigkeit, da hier hohe Steuereinnahmen erfolgen und man auch den Interessen der Wirtschaft bei Steuerentlastungsanträgen zeitnah gerecht werden muss.

Auch die Regelungen zur Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr und neu für alle Beförderungen von Kaffee und Kaffeeerzeugnisse über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) müssen IT-mäßig umgesetzt werden und führen somit zu einem Mehraufwand. Der hierfür im Gesetzesentwurf angenommene Aufwand spiegelt die erforderlichen Aufwände bei Weitem nicht wider.

II. Zu den einzelnen Änderungen:

1. Zu Artikel 1 des Entwurfs (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Art. 1 Nr. 7 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 10 Abs. 3 TabStG (neu)-

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 15 Abs. 3 TabStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im

Rahmen des § 30 Abs. 1 TabStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Art. 1 Nr. 12 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 15 Abs. 5 TabStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges Verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen, ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

2. Zu Art. 2 des Entwurfs (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Art. 2 Nr. 3 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 2 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Es kann nicht abgeschätzt werden wie viele Betriebe einen solchen Antrag stellen, da keine Informationen dazu vorliegen. Der Aufwand für die Zollverwaltung kann daher nicht abgesehen werden.

Art. 2 Nr. 6 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 9 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Art. 2 Nr. 11 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 14 Abs. 3 SchaumwZwStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 23 Abs. 2 SchaumwZwStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Art. 2 Nr. 11 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 14 Abs. 4 SchaumwZwStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

Art. 2 Nr. 18 des Entwurfs -§ 20a/b/c SchaumwZwStG –

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt (zertifizierte Empfänger/Versender). Insbesondere die Beteiligten unter § 20a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die anderen Verbrauchsteuergesetze (z.B. EnergieStG), in denen der zertifizierte Empfänger/Versender eingeführt wird.

Art. 2 Nr. 19 des Entwurfs -§ 21 SchaumwZwStG-

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies ist insbesondere der Sprachbarriere und dem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet. Dennoch spiegelt sich dies nicht in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes wider.

Art. 2 Nr. 22 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 23 Abs. 1 SchaumwZwStG-

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. Beispielweise ist unklar ob die Arzneimittelforschung hierunter fallen soll oder wie bisher als in der Steuerbefreiung für Arzneimittel inbegriffen gesehen wird. Auch die Abgrenzung zur Steuerbefreiung zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen, ist unklar. Wir bitten daher um Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist.

3. Zu Art. 3 des Entwurfs (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Art. 3 Nr. 5 Buchstabe d) des Entwurfs (§ 9 Abs. 5/6 KaffeeStG)

Das Voranschreiten der Digitalisierung, die durch diese Norm ihre Grundlage findet, wird grundsätzlich begrüßt. EMCS auch für die Beförderung von rein nationalen Verbrauchsteuergegenständen anzuwenden, ist insoweit nur konsequent und zeitgemäß. Jedoch muss hier für die IT-Umsetzung entsprechender Erfüllungsaufwand geltend gemacht werden.

4. Zu Art. 5 des Entwurfs (Änderung des Alkoholsteuergesetzes)

Zu Art. 5 Nr. 2 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 2 Abs. 4 AlkStG-

Hier kommt es voraussichtlich aufgrund der sehr geringen Anzahl an Verschlusskleinbrennereien in Deutschland zu keinem nennenswerten Mehraufwand.

Zu Art. 5 Nr. 5 Buchstabe c) des Entwurfs -§ 13 Abs. 3 AlkStG-

Diese Klarstellung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werden die unter Ziffer 3 geforderten Nachweise von der Systemrichtlinie (Art. 16 Abs. 2) nur „gegebenenfalls“ gefordert. Hier werden sie jedoch verpflichtend eingeführt. Unklar ist, warum seitens des Gesetzgebers eine Verschärfung der EU-Gesetzgebung vorgenommen wird.

Zu Art. 5 Nr. 10 Buchstabe a) des Entwurfs -§ 18 Abs. 3 AlkStG-

Eine Zerstörung ist immer unbeabsichtigt, hier ist aber die Rede von einer vorherigen Anzeige der Zerstörung. Nach der bisherigen Systematik handelt es bei einer vollständigen Zerstörung oder einem unwiederbringlichen Verlust, der beabsichtigt herbeigeführt

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



wird, um eine Vernichtung. Und Vernichtungen unter Steueraufsicht sind ohnehin im Rahmen des § 27 Abs. 2 AlkStG befreit. Daher ist unklar was mit dieser Änderung bezweckt werden soll.

Zu Art. 5 Nr. 10 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 18 Abs. 4 AlkStG-

Diese neu geschaffene Regelung wird voraussichtlich zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Hauptzollämter führen. Zum einen ist eine Vielzahl an teilweise unbestimmten Begrifflichkeiten enthalten, die alle entsprechend zu prüfen und zu bewerten sind. Beispielsweise wird hier von „unvorhersehbarer Umständen“, „kurzfristiges verlassen“ und „nicht vorsätzlich oder leichtfertig“ gesprochen ohne dass eine Definition hierzu erfolgt. Sofern auf bestehende Definitionen in anderen Gesetzes verwiesen werden soll, sollte sich dies im Gesetzeswortlaut widerspiegeln. Außerdem ist mit einem erheblichen Interesse von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten zu rechnen, dass diese Begrifflichkeiten stets zu deren Gunsten auszulegen sind. Dies hat sich bereits bei der Einführung dieser Regelung im Bereich der Energiesteuer im Jahr 2019 gezeigt. Daher wird mit einer Vielzahl an Rechtsbehelfen und Finanzgerichtsverfahren gerechnet. Außerdem ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem EU-Recht strittig, da sich dort keine Entsprechung oder Ermächtigung für eine solche Regelung findet. Wir bitten daher um Klarstellung.

Zu Art. 5 Nr. 17 des Entwurfs -§ 24a/b/c AlkStG-

Hier wird ein neues Verfahren mit neuen Erlaubnissen eingeführt (zertifizierter Empfänger/Versender). Insbesondere die Beteiligten unter § 24 a hatten bislang nur mit der Zollverwaltung Kontakt, sofern sie eine Erstattung beantragt haben. Erfahrungsgemäß führt die Aufnahme von neuen Erlaubnissen immer zu einem erheblichen Aufwand sowohl für die Hauptzollämter als auch für die Wirtschaft. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter I. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die anderen Verbrauchsteuergesetze (z.B. EnergieStG), in denen der zertifizierte Empfänger/Versender eingeführt wird.

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Zu Art. 5 Nr. 18 des Entwurfs -§ 25 AlkStG-

Hier ist vorgesehen, dass Unternehmen, die nicht im Steuergebiet ansässig sind, im Steuergebiet erlaubnispflichtig sind und gewisse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies ist insbesondere der Sprachbarriere und dem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet. Dennoch spiegelt sich dies nicht in der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wieder.

Zu Art. 5 Nr. 21 Buchstabe b) des Entwurfs -§ 27 Abs. 1 AlkStG-

Der neu eingefügte Punkt 7 besteht ausschließlich aus unbestimmten Rechtsbegriffen. Dies wird voraussichtlich zu einem großen Aufwand für die Hauptzollämter führen, da nicht klar ist, was der Gesetzgeber genau befreien möchte und was nicht. Auch die Abgrenzung zu den übrigen Befreiungstatbeständen ist offen. Beispielweise ist unklar, ob die Arzneimittelforschung hierunter fallen soll oder wie bisher als in der Steuerbefreiung für Arzneimittel inbegriffen gesehen wird. Auch die Abgrenzung zur Steuerbefreiung zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen, ist unklar. Wir bitten daher um Klarstellung, was unter die Steuerbefreiung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers fällt und wie dies im Verhältnis zu den bereits bestehenden Steuerbefreiungen zu bewerten ist.

Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass Alkoholerzeugnisse eine weitaus größere Verwendungsbreite aufweisen als Tabakwaren. Bei Alkohol handelt es sich um ein weit verbreitetes Lösungsmittel bzw. Reinigungsmittel, welches nahezu in jedem Bereich von Industrie und Wirtschaft eingesetzt wird. Daher sind die möglichen Einsatzzwecke im Bereich der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen ebenfalls erheblich umfangreicher. Dies spiegelt sich auch nicht entsprechend in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes wider.

Stellungnahme

Berlin, 16. Februar 2021



Zu Art. 5 Nr. 25 Buchstabe a) aa) des Entwurfs -§ 32 Abs. 2 Nr. 1 AlkStG-

Da die Alkoholgewinnung außerhalb von Verschluss- und Abfindungsbrennereien ohnehin unzulässig ist (vgl. § 4 Abs. 2 AlkStG), ist dieses Verbot in Bezug auf die Herstellung eigentlich obsolet. Auch unter der Überschrift „Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten“ passt es nicht in den Kontext der sonstigen Regelungen in diesem Paragraphen.

III. Zur Umwandlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD)

Die beabsichtigte Umwandlung der FIU in eine Direktion der Generalzolldirektion nehmen wir aufgrund des exorbitanten Anstiegs des Verdachtsmeldeaufkommens, der neuen Aufgaben der FIU (z. B. Registrierungspflicht der Verpflichteten) sowie des damit einhergehenden, signifikanten Anstiegs des Personalbedarfs zustimmend zur Kenntnis.

Dieter Dewes
-Bundesvorsitzender-